



<https://biz.li/2v0h>

HINWEISE ZU SONNTAGSÖFFNUNGEN

Veröffentlicht am 07.11.2017 um 18:57 von Redaktion Burgwedel-Aktuell

Die Stadtverwaltung weist auf die Ladenschlussbestimmungen hin, die unter anderem für die Verkaufsstellen von Bedeutung sind, die überwiegend Schnitt- und Topfblumen, Pflanzengestecke, Kränze und Weihnachtsbäume in ihrem Sortiment haben. Verkaufsstellen, die nach ihrem Sortiment auf den Verkauf von Blumen und Pflanzen ausgerichtet sind, dürfen an allen Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen für die Dauer von drei Stunden geöffnet haben, sofern sich der Verkauf auf kleine Mengen beschränkt. Die Verkaufszeiten sollten außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen. Allgemein ist für die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen kein besonderer Anlass mehr notwendig. An höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr dürfen auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen eines Ortes bis zu maximal 5 Stunden öffnen. Für einzelne Verkaufsstellen kann ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden. Ausgenommen von dem Sonntagsverkauf sind: Karfreitag, Ostersonntag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, Volkstrauertag, Totensonntag, Adventssonntage, Erster und zweiter Weihnachtsfeiertrakt. Das Verkaufen von Weihnachtsbäumen von einer Verkaufsstelle aus ist an Sonntagen nur für die Dauer von drei Stunden (außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten) erlaubt. Beim Verkaufen von Weihnachtsbäumen ohne Verkaufsstellen gilt ebenfalls die 3-Stunden-Regelung an Sonntagen, wenn ein gewerblicher Verkauf stattfindet. Bei einem Verkauf im Rahmen der Urproduktion ohne Verkaufsstelle sind keine Einschränkungen für den Sonntagsverkauf gegeben.